

Gerichts

Zeitung.



Das Geheime unsere Waffe, Geheime unsere Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich... 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn vierteljährlich... 2 Mark 40 Pf. monatlich... 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 24. Mai.

Für den Monat Juni nehmen sämtliche Postanstalten des deutschen Reichs Abonnements auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ zum Preise von 84 Pf. entgegen. Es wird gebeten, sofort bei den resp. Postanstalten zu bestellen, damit die Lieferung rechtzeitig erfolgen kann. Den neu hinzutretenden Abonnenten wird der bereits veröffentlichte Theil der Erzählung von Pierre Saccone: „Die Geheimnisse der Boulevards“ auf Verlangen gratis und franco vollständig nachgeliefert von der Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Dritte Deputation.

Die Verkehrsströmung einer großen Stadt mit ihrer fortwährenden Bewegung erschwert es, bis auf die Tiefe des Grundes zu blicken, und es erzeugen sich dabelbst Gebilde, die, wenn sie auf die Oberfläche gespült werden, den Beobachter erschrecken oder mindestens staunen machen. Es sind ja nicht bloß Perlen, die im Schooße der Tiefe sich formen; es wird dort noch viel mehr des Ungeheuerlichen geboren, vor dem die Menschenbrust sich graut. Wir blicken verwundert und mit Trauer auf eine Untersuchungssache, welche gestern vor dem Strafrichter zum Austrag kam.

Sehn Burschen von 12 bis 17 Jahren, unter denen einige bereits vorbestraft, befanden sich in Gesellschaft des bisher unbescholtenen, aber das miltlere Alter bereits geschrittenen Maurers Martin Friedrich Krause, Johanniterstraße 5 wohnhaft, auf der Anklagebank. Die junge Gesellschaft hatte, was kaum glaublich, während einer Zeit von 2 1/2 Jahren handensmäßig Diebstähle verübt. Der fauberen Genossenschaft fehlte es sogar nicht an einer zünftigen Organisation; denn die Bande wurde für die Ausflüge zu ihrer Thätigkeit in kleinere Abtheilungen gesondert, deren jeder ein Anführer vorstand, und letzterer konnte nur durch ein Diebeswörterstück zu seiner hervorragenden Stellung gelangen. Welcher Art diese Meisterstücke waren, ging an einem während der Verhandlung des Strafprocesses zur Sprache gebrachten Beispiel hervor; hiernach war einer der Jungen zum Anführer befördert worden, nachdem er aus einem Bäckersladen vier Rapfkruchen bei hellem lichten Tage nach und nach herausholte, natürlich ohne den Preis zu bezahlen und ohne Vorwissen der Verkäufer. Die jugendlichen Diebe „machten“ jedoch nicht in einer und derselben „Branche“; vielmehr stahlen sie Alles, was sie erlangen konnten, und bewährten sich sowohl als Ladendiebe als Taschendiebe. Die Märkte, und namentlich der Weihnachtsmarkt bildeten einen besonderen Anziehungspunct für die begehrgüchichtigen, gewissenlosen Burschen; aber sie suchten auch die öffentlichen Vergnügungslöcalle heim, und in der Balhalla entwendeten sie einen Operring, Messer und Gabeln u. s. w. Im Variété-Theater hatte eine Nachbarin eines der kleinen Diebe das Mißgeschick, ihren falschen Fopf vom Kopf gleiten zu lassen, und der Bursche schob die Flechte sofort in seine Tasche. Uhren, Portemonnaies, Briefstaschen, Cigarren-Stuis u. s. w. waren selbstredend nicht selten die Beute der Bande.

Die gefährliche Gesellschaft besaß aber auch die Neigung, sich mitunter vergnügt zu machen; die Mitglieder wurden durch den nicht mit unter Anklage stehenden Sohn des obengenannten Krause bei diesem eingeführt, und letzterer sorgte gegen Zahlung für Essen und Trinken, ja ließ sich auch angelegen sein, dem Sinn für Galanterie der Gäste Genüge zu leisten, indem ein 17-jähriges Mädchen, das bei ihm eine Schlafstube gemiethet hatte, die Honneurs bei den Zusammenkünften der kleinen Diebe machte und sich ohne Sprödigkeit becourten ließ. Krause sen. trieb die Freundlichkeit gegen die Bandenmitglieder übrigens so weit, daß er die einen oder die anderen je nach ihren Wünschen bei sich Nachts beherbergte. Nebenbei lehrte er seine Gäste allerlei lustige Reder, wie man sie in gesitteten Kreisen nie zu hören pflegt.

Dafür erhielt Krause das Vorrecht, sich aus den gestohlenen Gegenständen dasjenige zum Kauf auszusuchen, was ihm besonders gefiel.

Am letzten Weihnachtsmarkt wurden einige der Diebe in flagranti ergriffen, und die nunmehr angestellte Untersuchung führte zur Ermittlung der ganzen Bande und des Krause.

Gestern stand in dieser Untersuchungssache Audienz an. Die kleinen Diebe, von deren strafrechtlicher Verfolgung bezüglich einiger wegen ihrer Unzurechnungsfähigkeit abgesehen werden mußte, waren geständig und wurden theils wegen einfachen, theils wegen schweren Diebstahls zu Strafen von 10 Tagen bis zu 1 Jahr und 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Krause behauptete seine Schullosigkeit und hatte die dreiste Stirn, pathetisch zu behaupten, er habe „die gottlose Jugend auf den Pfad der Tugend“ zurückführen wollen, als er den Bäckersladen sein Haus öffnete. Inbezug auch er wurde für schuldig befunden, und in Anbetracht der überaus schweren Sachlage gegen ihn auf 5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt.

Schwurgericht.

Im Sommer v. J. wurden bekanntlich viele Geschäfte dadurch theils recht empfindlich geschädigt, daß ihnen durch Vorzeigung gefälschter Bestellzettel, welche mit achtbaren Firmen unterzeichnet waren, Waaren abgeschwindelt wurden. Der Umstand, daß die erwähnten Firmen immer mit den außersehenen Opfern in Geschäftsverbindung standen, trug wesentlich zum Gelingen der Gaunerstreiche bei. Die eifrigen Recherchen der Criminalpolizei hatten zwar lange kein greifbares Resultat; sie ließen aber darüber keinen Zweifel, daß man es hier mit einem ganzen Confortium gemeingefährlicher Subjecte zu thun hatte. Endlich gelang es, gelegentlich einer Untersuchung wegen schweren Diebstahls auch einiges Licht in jene Sache zu bringen. Verdächtig erschienen der bisher unbestrafte, 19 Jahr alte Commis Hermann Carl Weber, der 23 Jahr alte Sattlergeselle Wilhelm Alexander Max Ernst und der 26 Jahr alte Drechsler Johann Anton Hermann Ebenrett, welche beide letzteren außer wegen einfachen Diebstahls durch Erkenntniß vom 4. Februar d. J. wegen gemeinshaftlichen, schweren Diebstahls zu Zuchthausstrafen verurtheilt worden waren.

In Bezug auf die vorliegende Untersuchung ergab sich Folgendes:

Weber traf am 6. Juli v. J. mit den beiden Mitangeklagten Ernst und Ebenrett, von denen der Erstere vom Juni 1874 bis zum Januar 1876 bei dem Wagenfabricanten Färber, Friedrichstr. 100, in der Lehre gestanden hatte, in dem in der Draniensburger Straße belegenen Wienstrußschen Schanklocale zusammen und schrieb auf Zureden einen Bestellzettel folgenden Wortlauts: Herren Burchardt und Söhne, hier. Bitte durch Ueberbringer 1 Stück schwarzes amerik. Ledertuch zu schicken. Achtungsvoll August Färber, Wagenfabricant. Berlin, den 6. Juli 1878.

Dieser Zettel wurde demnachst in dem Brüderstraße 19 belegenen Geschäftlocal der erwähnten Firma präsentiert, und dem Ueberbringer das verlangte Ledertuch im Werthe von 22 Mark verabfolgt.

Einige Tage später erschien in demselben Geschäft abermals ein junger Mann, welcher auf einen ähnlichen von Ernst geschriebenen Zettel, dessen Unterschrift G. Stolle, Wagenfabricant, lautete, ebenfalls ein Stück Ledertuch verlangte. Da der bezeichnete Auftraggeber der Firma jedoch unbekannt war, so wurde die verlangte Waare nicht verabfolgt.

In demselben Monat erhielt der Decorateur Herr Wolffsohn, Stralauerbrücke 5, von einem nicht ermittelten, jungen Mann die Aufforderung, dem Maler Bodenstein einen geschäftlichen Besuch zu machen. Herr Wolffsohn bedauerte jedoch, hierzu keine Zeit zu haben, und überreichte dem angeblichen Boten auf geäußerten Wunsch zu einer Art Legitimation drei seiner Adresskarten, obgleich nur eine verlangt worden war.

Hierdurch wird es erklärlich, wenn einige Tage später

eine derartige Karte in dem Sauer'schen Geschäft, Neue Nosttr. 2, präsentirt und dem mit Bleistift auf der Rückseite vermerkten Wunsche um Uebersendung von Tapeten zu vier Zimmern im Preise von etwa 1 Mk. pro Stück entsprochen wurde. Nach dem Gutachten der Schreibsachverständigen hat Ebenrett den Vermerk auf die Karte geschrieben.

Auf ähnliche Weise wie bei Wolffsohn wurde von einem unermittelt gebliebenen Menschen eine Adresskarte von dem Tapezier Herrn Kühnert, Luisenplatz 11, erschwindelt, mittels deren dann der Draniensburgerstraße 54 wohnende Tapetenhändler Herr Bote gleichfalls um Tapeten zu 4 Zimmern geprellt wurde. Auch diese Karte war zuvor von Ebenrett mit dem entsprechenden Vermerk versehen worden.

Außer den vorstehenden Fällen waren noch eine Menge ganz ähnlicher zur Kenntniß der Behörden gekommen; es gelang aber nicht, den Angeklagten hierbei irgend welche Thätigkeit nachzuweisen.

Wegen der vorbeschriebenen Fälle wurden sie jedoch unter Anklage gestellt. Wenn nun auch nur Weber ein offenes Geständniß ablegte, so wurden doch Ernst und Ebenrett ebenfalls bis auf einen Punct durch die Beweisaufnahme von den Geschworenen für überführt erachtet, und lautete demgemäß das Urtheil gegen Weber auf 4 Monate Gefängniß, welche Strafe außerdem in Anbetracht des offenen Geständnisses für verbüßt erachtet wurde. Gegen die beiden andern Angeklagten wurde auf Zuchthausstrafe zu dem Erkenntniß vom 4. Februar d. J. erkannt, welche für Ernst auf 1 1/2 Jahr und Ebenrett auf 1 Jahr Zuchthaus und je 2 Jahre Ehrverlust bemessen wurde.

Zweite Deputation.

Es sind nicht wenig Leute, die sich für außersehen erachten, auf Kosten Anderer zu leben, und die Art und Weise, wie sie zu diesem Ziele zu gelangen verstehen, ist bekanntlich eine höchst mannigfaltige. Eine besondere Anlage für ein Parasitenleben vorgedachten Genres bekundete der Rechtsconsulent Gebhard Kempfert. Derselbe ist wegen Betruges wiederholt bestraft worden und steht wegen desselben Vergehens wieder unter Anklage. Als Mitschuldige theilt seine Ehefrau Ernestine, geb. Müller, die Anklagebank.

Das Ehepaar bezog im September 1877 eine Chambragnie bei Frau Witwe Ewert und bezahlte die Miete für den ersten Monat. Später hörte die Miethsberichtigung gänzlich auf, und Kempfert mußte seine Gläubigerin zu weiterer Stundung zu veranlassen, indem er erzählte, daß seine Gattin ein Grundstück zu Landsberg an der Warthe besitze, welches nächstens zum freihändigen Verkauf komme. Im April v. J. berichtete Kempfert triumphirend, der Zeitpunkt des Verkaufes sei nunmehr gekommen; die Besitzerin, seine Ehefrau, müsse aber dabei zugegen sein, leider fehle es ihr an Reijegeld, und es werde Frau Ewert außerordentlich freundlich sein, wenn sie die nöthige Summe vorschießen wolle. Die gute Frau verschaffte dem Miether auch 54 Mk. auf Accpt. Frau Kempfert reiste ab, kehrte aber unverrichteter Sache zurück, da, wie sie behauptete, ihr Rechtsanwalt ihr gerathen habe, augenblicklich noch nicht zu verkaufen.

Inzwischen rieth der Gatte die Geschichte von dem Grundstück in Landsberg auch bei dem Schankwirth Herrn Hermann, den er durch Frau Ewert kennen gelernt, auf, zeigte Briefe seiner Gattin, welche von dem Verkauf des Grundstücks sprachen, und veranlaßte denselben dadurch, ihm 170 Mark zu leihen. Den Handelsmann Herrn Reuter bestimmte Kempfert durch dieselben Vorpiegelungen zu einem Darlehen von 30 Mark. Am 24. März d. J. wollte sich das Ehepaar zum Abschluß des Verkaufes

Seite eine Doppel-Selbstlage.